

Bestimmungen

über die

Schlussprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).

Berlin, den 30. Oktober 1901

In Verfolg meiner Kunderlasse, betreffend die Bestimmungen über die Fortsetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten (vom 25. Oktober d. Js. — U. II. 3389 — Zentrbl. S. 879 —) und die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (vom 27. Oktober d. Js. — U. II. 3335 — Zentrbl. S. 933 —) habe ich unter dem gestrigen Tage die beifolgenden „Bestimmungen über die Schlussprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)“ erlassen. Das königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, diese Bestimmungen den sechsstufigen höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirks zur Nachachtung mitzuteilen.

... Abdrücke sind teils zu eigenem Gebrauche des königlichen Provinzial-Schulkollegiums, teils zur Verteilung an die genannten Schulen beigelegt.

Wegen Aufnahme der Bestimmungen in den nächsten Jahresbericht der betreffenden Anstalten verweise ich auf den Schlussatz des Erlasses vom 26. Oktober d. Js. — U. II. 3389 — (Zentrbl. S. 879).

Es sei hierbei noch besonders hervorgehoben, daß bei den privaten höheren Lehranstalten, welche in dem Gesamtverzeichnis der militärberechtigten höheren Schulen aufgeführt sind, die bisher geltenden Prüfungsordnungen bestehen bleiben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stadt.

Kn

Im königlichen Provinzial-Schulkollegium,
U. II. 3440.